

36.6. Begleitposten werden zur Absicherung von Inhaftierten bei Vorführungen außerhalb oder zur Begleitung von Personen und Fahrzeugen innerhalb der Abteilung eingesetzt. Sie haben Personen und Fahrzeuge unter Einhaltung der operativen Sicherungsmaßnahmen auf dem festgelegten Weg zum Bestimmungsort zu begleiten.

36.7. Für die Begleitung und Absicherung von Inhaftierten und Strafgefangenen auf Transporten und bei Vorführungen vor Gerichten oder anderen Institutionen gelten die Bestimmungen der

"Anweisung zur Durchführung und Absicherung von Gefangenentransporten und Vorführungen zu Gerichten der DDR sowie zur operativen Absicherung von Prozessen durch die Abteilung XIV des MfS und den Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen für Staatssicherheit. (Anlage 2)

36.8. Streifenposten werden als Einzel- oder Doppelposten in bestimmten Streifenbereichen

- als Außenstreife zur Sicherung des Vorgeländes der Dienstobjekte,
- als Innenstreife zur Sicherung und äußeren Kontrolle der Verwahrhäuser, Werkstätten und anderer innerhalb des Dienstobjektes gelegenen Gebäude

eingesetzt.

Die Ausrüstung der Innenstreifen ist vom Leiter der Abteilung besonders zu bestimmen. Dabei sind die Streifenwege, die Streifenzeiten, die Art und Weise der Nachrichtenverbindung und das Zusammenwirken mit anderen Wach- und Sicherungsposten der Abteilung festzulegen.